



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument  
zur  
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf  
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur  
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale und Ausprägungsstufen

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*zu prüfen vom Technischen Ausschuß auf seiner siebenundvierzigsten Tagung  
vom 4. bis 6. April 2010 in Genf*

*und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner dreiundsechzigsten Tagung  
am 7. April 2011 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

**Durchgestrichener (hervorgehobener)** Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut des Dokuments TGP/5 Abschnitt 10/1 an.

**Unterstrichener (hervorgehobener)** Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments TGP/5 Abschnitt 10/1 an.

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

## 1. EINLEITUNG

Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ [Allgemeine Einführung], Kapitel 2.2.1 legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Die Allgemeine Einführung gibt jedoch in Abschnitt 4.2.3 an: „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Außerdem gibt TGP/7/2 in Kapitel 4.1.9 an: „Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben.“ Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen beizubehalten, können aufgrund von Dokument TGP/5 Abschnitt 10, ‘Mitteilung zusätzlicher Merkmale’ solche Unterschiede zwischen den Prüfungsrichtlinien und den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt werden. In dieser Hinsicht sollte deutlich gemacht werden, daß die Mitteilung von Merkmalen in Dokument TGP/5 Abschnitt 10 nicht zwingend notwendig ist, bevor das Merkmal von einem Verbandsmitglied verwendet werden kann.<sup>a</sup>

## 2. ZUSÄTZLICHE MERKMALE

2.1 Die Allgemeine Einführung gibt in Abschnitt 4.2.3 an, „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Sie stellt ferner in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“ klar, daß die zusätzlichen Merkmale folgenden Funktionen dienen:

- „1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von den Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten.
2. Zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.“

2.2 Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“: GN 27, „Behandlung einer langen Liste von Merkmalen“ erwähnt: „... können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale [in die Prüfungsrichtlinien] einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen“.

2.3 Die Kriterien, die ein zusätzliches Merkmal erfüllen muß, sind in der Allgemeinen Einführung: Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“, dargelegt. Das Merkmal

- „1. muß die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4, Abschnitt 4.2 dargelegt, erfüllen, und das Verbandsmitglied, das es vorlegt, muß den Nachweis dafür erbringen;
2. muß von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein; und
3. diese Merkmale sollten der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, angegeben werden.“

### 3. ZUSÄTZLICHE AUSPRÄGUNGSSTUFEN

Dokument TGP/7/2 gibt in Kapitel 4.1.9<sup>b</sup> an: „Es kann notwendig werden, daß ein Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mit der Zeit geändert werden muß, beispielsweise um neue Ausprägungsstufen zu schaffen, die sich aus Züchtungsentwicklungen ergeben. Diese Änderungen würden bedeuten, daß sich das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden von demjenigen in den Prüfungsrichtlinien unterscheidet. Um international harmonisierte Sortenbeschreibungen, insbesondere für Merkmale mit Sternchen, beizubehalten, sollten diese Änderungen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe mitgeteilt werden und/oder der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5 Abschnitt 10, ‚Mitteilung zusätzlicher‘ Merkmale angegeben werden. In der Zwischenzeit können die Verbandsmitglieder in den DUS-Berichten angeben, daß das Merkmal in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Behörden Unterschiede zu dem Merkmal in den Prüfungsrichtlinien aufweist.“

### 4. VERFAHREN ZUR MITTEILUNG ZUSÄTZLICHER MERKMALE UND AUSPRÄGUNGSSTUFEN<sup>c,d</sup>

4.1 Die nachstehende Tabellen in den Anlagen I und II wurden für die Mitteilung zusätzlicher Merkmale und zusätzlicher Ausprägungsstufen durch ein Verbandsmitglied erstellt. Die dem Verbandsbüro mitgeteilten zusätzlichen Merkmale werden im paßwortgesperrten Bereich auf der UPOV-Website verfügbar sein ([http://www.upov.int/restrict/de/index\\_drafters\\_kit.htm](http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm)).

4.2 Die mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilten Vorschläge für zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen werden der/n entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe(n) unter Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals<sup>e</sup> möglichst umgehend dargelegt. Die Merkmale werden dann aufgrund der abgegebenen Bemerkungen der entsprechenden TWP gegebenenfalls in den paßwortgesperrten Teil der UPOV-Website aufgenommen ([http://www.upov.int/restrict/de/index\\_drafters\\_kit.htm](http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm)).

4.3 Im Fall von Mitteilung zusätzlicher Merkmale oder Ausprägungsstufen, aufgrund derer die TWP eine Überarbeitung oder eine Teilüberarbeitung der betreffenden Prüfungsrichtlinien einleiten, können die TWP den Schluß ziehen, daß es nicht angebracht sei, dieses Merkmal oder die Ausprägungsstufe im paßwortgesperrten Bereich auf der UPOV-Website zu veröffentlichen.

ANLAGE I

**Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]**  
**Zusätzliche(s) Merkmale(e)**

Einreichende Behörde:		<u>Kontakt-</u> <u>Sachverständiger:</u>	
Datum:		Organisation:	
		Tel.:	
		E-mail:	

		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	[iii] Note/ Nota
<b>Neu 1.</b>	[ii]						
	[i]	[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[ ]
		[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[ ]
		[state]	[état]	[Stufe]	[nivel]		[ ]
<b>Neu 2.</b>							

- [i] Ausprägungstyp des Merkmals angeben (QL, PQ, QN)
- [ii] Art der Erfassung angeben (VG, VS, MG, MS)
- [iii] Beispielssorten für mindestens 2 Stufen angeben

Erläuterung / Abbildung:

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

**Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]**  
**Zusätzliche Ausprägungsstufe(n)**

Einreichende Behörde:		<u>Kontakt- Sachverständiger:</u>	Name:	
Datum:			Organisation:	
			Tel.:	
			E-mail:	

	englisch	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
--	----------	----------	---------	---------	-----------------------------------------------------------------------	---------------

**[Bestehendes Merkmal: vollständig wiederzugeben entsprechend UPOV-Prüfungsrichtlinie (einschließlich Merkmalsnummer, Ausprägungstyp, Erfassungsmethode, Stufen, Beispielsorten und Noten)]**


**[Merkmal mit neuer/n Ausprägungsstufe(n) (einschließlich aller obiger Informationen)]**


Erläuterung / Abbildung:

[Anmerkungen folgen]

ANMERKUNGEN

- <sup>a</sup> Die TWA und die TWV vereinbarten, daß Dokument TGP/5 Abschnitt 10 überarbeitet werden sollte, um deutlich zu machen, daß die Mitteilung von Merkmalen in Dokument TGP/5 Abschnitt 10 nicht notwendig sei, solange das Merkmal noch nicht von einem Verbandsmitglied verwendet werden kann.
- <sup>b</sup> Der TC nahm auf seiner sechsundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der Vorschlag in Dokument TGP/7/2 Draft 5 betreffend die Mitteilung von Änderungen von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mittels Dokument TGP/5 eine entsprechende Überarbeitung von Dokument TGP/5 Abschnitt 10/1 erfordere (vergleiche Dokument TC/46/15 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 33).
- <sup>c</sup> Der TC nahm auf seiner sechsundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der Vorschlag in Dokument TGP/7/2 Draft 5 betreffend die Mitteilung von Änderungen von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden mittels Dokument TGP/5 eine entsprechende Überarbeitung von Dokument TGP/5 Abschnitt 10/1 erfordere. Er nahm ferner zur Kenntnis, daß der TC in Dokument TC/46/2 Absätze 22 bis 24 um die Erörterung der Frage ersucht wurde, ob neue Merkmale und Ausprägungsstufen, die im Rahmen von Dokument TGP/5, Abschnitt 10 „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ mitgeteilt werden, zuerst der Tagung der zuständigen TWP und dem TC zur Prüfung vorgelegt werden sollen, bevor sie im paßwortgeschützten Teil der UPOV-Website aufgeschaltet werden. Der TC vereinbarte, daß die TWP ersucht werden sollen, diese Vorschläge auf ihren Tagungen im Jahre 2010 zu prüfen aufgrund eines vom Verbandsbüro erstellten Entwurfs eines Wortlauts in Hinblick auf eine Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 10/1, der vom TC und vom CAJ im Jahre 2011 geprüft werden und dem Rat im Oktober 2011 vorgelegt werden solle (vergleiche Dokument TC/46/15 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 33 und 34).
- <sup>d</sup> Die TWA vereinbarte, daß die mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilten Vorschläge für zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen der/n entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe(n) möglichst umgehend dargelegt werden. Das Merkmal werde dann aufgrund der abgegebenen Bemerkungen der entsprechenden TWP gegebenenfalls in den passwortgeschützten Teil der UPOV-Website aufgenommen ([http://www.upov.int/restrict/de/index\\_drafters\\_kit.htm](http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm)). In dieser Hinsicht merkte die TWA an, daß es zum Beispiel nicht angebracht sein könnte, so ein Merkmal oder Ausprägungsstufen zu veröffentlichen, wenn die Kenntnis solcher Entwicklungen zu einer Überarbeitung oder einer teilweisen Überarbeitung der entsprechenden Prüfungsrichtlinien führen würde. Mit diesem Ansatz erachtete die TWA, daß die Prüfung zusätzlicher Merkmale und Ausprägungsstufen eine wichtige Möglichkeit zur Information der Verbandsmitglieder über einschlägige Entwicklungen darstelle und damit für die Harmonisierung förderlich sei. Die TWF, die TWO und die TWV stimmten den Vorschlägen der TWA zu.
- <sup>e</sup> Vom Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Sitzung vom 6. Januar 2011 vorgeschlagene Änderung.

[Ende der Anmerkungen und des Dokuments]